

**Titel:** **Schalltechnische Stellungnahme zur geplanten  
9. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 "Gewerbegebiet" der Gemeinde Odelzhausen**

**Ort / Lage:** Gemeinde Odelzhausen, Robert-Bosch-Straße 9

**Landkreis:** Dachau

**Auftraggeber:** Johannes Kiehl KG  
Robert-Bosch-Str. 9  
85235 Odelzhausen

**Bezeichnung:** LA24-219-G01-01

**Gutachtenumfang:** 6 Seiten

**Datum:** 08.07.2024

**Bearbeiter:** Dipl.-Geogr. Thomas Pehl

**Telefon:** +49 (821) 34779-19

**E-Mail:** [Thomas.Pehl@bekon-akustik.de](mailto:Thomas.Pehl@bekon-akustik.de)

**Fachlich Verantwortlicher:** Dipl.-Geogr. Thomas Pehl

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Textvorschläge für den Bebauungsplan</b>	<b>4</b>
2.1	Allgemeine Informationen	4
2.2	Textvorschläge für die Satzung	5
2.3	Textvorschläge für die Hinweise	5

# 1 Stellungnahme

## Situation

Es soll in der Gemeinde Odelzhausen der bestehende Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet“ in einem Teilbereich (siehe Vorentwurf vom 26.06.2024) geändert werden.

Es sind im bisherigen Bebauungsplan immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt worden. Diese werden in ihrer Höhe unverändert übernommen. Die ursprünglichen Festsetzungsvorschläge werden um entsprechende Formulierungen (u.a. zur Rechenmethodik, der Höhe der Flächenquelle etc.) ergänzt. So kann eine höhere rechtliche Sicherheit gegenüber dem bisherigen Bebauungsplan erreicht werden.

## Bewertung

Es ergeben sich gegenüber dem bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan keine Änderungen in den Größen der Gewerbeflächen. Es werden auch die bislang festgesetzten Lärmemissionsbeschränkungen unverändert übernommen. Es ergibt sich somit durch die vorliegende Bebauungsplanänderung aus schalltechnischer Sicht keine Veränderung der Bestandssituation und somit auch keine Nachteile für umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen.

Ebenso ist durch die vorliegende Änderung keine relevante Veränderung der planbedingten Verkehrslärmimmissionen zu erwarten.

Augsburg, den 08.07.2024

BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH

Bearbeiter / Fachlich Verantwortlicher:

Dipl.-Geogr. Thomas Pehl

## 2 Textvorschläge für den Bebauungsplan

### 2.1 Allgemeine Informationen

Es können die nachfolgenden Texte als Festsetzung (2.2) und als Hinweise zur Festsetzung (2.3) übernommen werden.

Hinweise für die Übernahme in die Planzeichnung und in den Textteil:

- Die immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel sind in die Nutzungsschablone einzutragen

Folgende Normen sind bei der Auslegung, spätestens aber mit dem bekanntgemachten Bebauungsplan, zur Einsicht bereitzuhalten:

- VDI 2714, "Schallausbreitung im Freien, Ausgabedatum: 1997-03"

In der Bebauungsplanurkunde bzw. in der Bekanntmachung zum Bebauungsplan ist darauf hinzuweisen, wann und wo die Normen gemeinsam mit dem Bebauungsplan eingesehen werden können:

#### **Zugänglichkeit der Normen**

Alle Normen können bei der Gemeinde Odelzhausen ...wann... und ...wo... zusammen mit den übrigen Bebauungsplanunterlagen eingesehen werden.

Die genannten Normen sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt.

Die genannten Normen sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen (Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin).

Die genannten Normen können auch bei der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH (Morellstraße 33, 86159 Augsburg, Tel. 0821-34779-0) nach Voranmeldung kostenlos eingesehen werden.

## 2.2 Textvorschläge für die Satzung

Für die Gewerbegebietsfläche gelten folgenden Festsetzungen:

Es sind nur Betriebe zulässig, deren mittlere Schallabstrahlung (einschließlich Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück) pro Quadratmeter Grundstücksfläche die festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel von

54 dB(A) tagsüber und 39 dB(A) nachts

nicht überschreiten.

Die Bezeichnungen tagsüber und nachts beziehen sich jeweils auf die Definition dieser Zeiträume in der TA Lärm "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm", vom 26.08.1998.

Die Einhaltung der sich aus den zulässigen Schallemissionen ergebenden Immissionsrichtwerte ist für die schutzbedürftigen Räume außerhalb des Bebauungsplangebietes zu erbringen.

Als Bezugsfläche ist die in der Planzeichnung als Gewerbegebiet dargestellte Fläche heranzuziehen.

Die Berechnung der Immissionsrichtwert-Anteile erfolgte nach der Richtlinie VDI 2714 "Schallausbreitung im Freien" mit dem Ausgabedatum: 1997-03.

Das Abstandsmaß berechnet sich aus:

$$L_s = 10 \cdot \log(2 \cdot \pi \cdot s^2 / s_0^2) \text{ in dB}$$

mit

s = Abstand zwischen Schallquelle und Immissionsort in Meter

$s_0$  = Bezugsabstand 1 Meter

Die Rechenvorschriften der VDI 2714 "Schallausbreitung im Freien" sind zu beachten.

Im Rechenmodell wurde die Höhe der Schallquelle mit 2 m angenommen. Der Einfallswinkel der Immissionsorte ist 360°.

## 2.3 Textvorschläge für die Hinweise

*Hinweis:*

- 1) *Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben bzw. im Genehmigungsverfahren und Genehmigungsfreistellungsverfahren ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines Lärmschutzgutachtens auf Basis der Ermächtigung der BauVorIV abzustimmen.*

Diese Stellungnahme darf ohne die schriftliche Zustimmung der BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH nicht auszugsweise vervielfältigt werden.

LS08.07.24 13:21

LP08.07.24 13:28

G:\2024\LA24-219-Odelzhausen-BP-GE\1Gut\G01\LA24-219-G01-01.docx

Änderung: 016            17.10..2023            JS